

WAHLAUSSCHREIBEN

für die Wahlen zur Promovierendenvertretung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg 2019

I. Allgemeines, Rechtsgrundlagen

Gemäß § 29a der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (GrO) werden die Mitglieder der Promovierendenvertretung durch Wahl bestimmt. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden mit diesem Wahlausschreiben gemäß § 29a Abs. 2 Satz 3 GrO festgelegt. Ergänzend sind die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus den nachfolgend bestimmten Abweichungen vom Verfahren der allgemeinen Hochschulwahl etwas anderes ergibt.

Die Texte aller für die Hochschulwahl maßgeblichen Vorschriften sind über die Internetseite des Wahlamts (s.u.) abrufbar.

II. Promovierendenvertretung

Nach § 29a Abs. 2 GrO werden aus den Reihen der Promovierenden der Universität in jeder Fakultät eine Sprecherin oder ein Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die so gewählten Personen aus allen Fakultäten bilden den Konvent der Promovierenden; dieser wählt aus den Reihen derjenigen Promovierenden, die zugleich der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) angehören, die Sprecherin oder den Sprecher des Promovierendenkonvents sowie deren oder dessen Stellvertretung.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr; sie beginnt am 1. Oktober 2019 und endet am 30. September 2020. Die Sprecherin oder der Sprecher des Promovierendenkonvents gehört dem Senat als Mitglied ohne Stimmrecht an (§ 3 Abs. 2 HSchAbwV, § 7 Abs. 2 S. 2 GrO).

Promovierende, die gleichzeitig einer der Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 BayHSchG angehören, nehmen unabhängig von der Wahl zur Promovierendenvertretung auch an der allgemeinen Hochschulwahl teil.

III. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können vom 25. April bis einschließlich 8. Mai 2019, 16 Uhr eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind mittels Formblatt beim Wahlamt oder beim Wahlleiter einzureichen. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Jeder Wahlvorschlag besteht aus einer in der jeweiligen Fakultät wahlberechtigten Person und bedarf der schriftlichen Unterstützung durch mindestens zwei weitere in der gleichen Fakultät wahlberechtigte Personen.

Weitere Hinweise sind dem Merkblatt über die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu entnehmen, das zusammen mit den Vorschlagsformularen im Wahlamt erhältlich oder auf der Internetseite des Wahlamts (wahlen.fau.de) abrufbar ist.

Die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge werden an der Bekanntmachungstafel des Wahlamts (Halbmondstraße 6, 91054 Erlangen) bekannt gegeben und zur Information zusätzlich auf der Internetseite des Wahlamts veröffentlicht.

IV. Wahlrecht und Wählerverzeichnis

Wahlberechtigt und wählbar ist, wer an der FAU ein Promotionsvorhaben betreibt und hierfür registriert ist (§§ 29a, 17b GrO). Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ist von der Eintragung im Wählerverzeichnis zum Zeitpunkt seiner Schließung abhängig. Das Wählerverzeichnis wird aus dem elektronischen Promovierendenverzeichnis („docDaten“) erzeugt. Alle Personen, die in docDaten als aktiv Promovierende eingetragen sind, werden automatisch in das Wählerverzeichnis übernommen. Die Zuordnung zu einer Fakultät richtet sich nach dem in docDaten eingetragenen angestrebten Doktorgrad.

Die Wahlberechtigten können bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses (17. Mai 2019, 9 Uhr) ihre Eintragung in docDaten (docdaten.fau.de) und damit im Wählerverzeichnis online überprüfen und ggf. über das Graduiertenzentrum die Versandanschrift aktualisieren lassen (Kontakt: Herr Dr. Schmitt-Engel, 09131/85-20722, graduiertenzentrum@fau.de).

Eine Auslegung des Wählerverzeichnisses findet nicht statt; ein förmlicher Rechtsbehelf gegen die Nichteintragung oder falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis ist nicht gegeben.

V. Stimmabgabe

Die Wahl der Promovierendenvertretung findet zeitgleich mit den allgemeinen Hochschulwahlen statt. Abweichend von der allgemeinen Wahl ist die Stimmabgabe bei der Wahl der Promovierendenvertretung ausschließlich im Wege der Briefwahl möglich. Der Wahlbrief mit dem ausgefüllten Stimmzettel muss spätestens am 26. Juni 2019, 15 Uhr (letzter Wahltag der allgemeinen Hochschulwahl) im Wahlamt eingegangen sein.

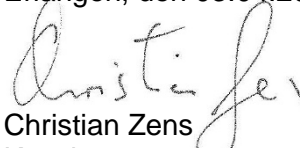
Gewählt wird auf gesonderten Stimmzetteln für jede Fakultät. Es gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl. Die Wahlberechtigten haben je zwei Stimmen, die auf zwei Wahlvorschläge verteilt oder auf einen Wahlvorschlag „gehäufelt“ (kumuliert) werden können; die zur Verfügung stehenden Stimmen müssen nicht ausgeschöpft werden. Die Person, die in der jeweiligen Fakultät die meisten Stimmen erhält, ist als Sprecherin bzw. Sprecher in der jeweiligen Fakultät gewählt; die Person, die in der jeweiligen Fakultät die zweitmeisten Stimmen erhält, ist als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter in der jeweiligen Fakultät gewählt. Die weiteren vorgeschlagenen Personen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.

VI. Wahlergebnis, Wahlprüfung

Das Wahlergebnis wird zusammen mit dem Ergebnis der allgemeinen Hochschulwahlen bekannt gemacht. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung des festgestellten Wahlergebnisses wird an der Bekanntmachungstafel des Wahlamts (Halbmondstraße 6, 91054 Erlangen) ausgehängt. Das Wahlergebnis wird zur Information zusätzlich auf der Internetseite des Wahlamts veröffentlicht.

Für eine Anfechtung der Wahl gelten die Vorschriften der Hochschulwahlordnung entsprechend. Eine Anfechtung kann nicht auf eine fehlende oder falsche Eintragung im Wählerverzeichnis gestützt werden.

Erlangen, den 03.04.2019


Christian Zens
Kanzler

Wahlamt:	Schlossplatz 4, 91054 Erlangen, R. 2.027, 2.029
Kontakt:	Frau Vaask (09131/85-25826), Frau Kühlers (09131/85-25816), Herr Bartels (09131/85-24500).
Fax:	09131/85-26104
E-Mail:	hochschulwahlen@fau.de
Internet:	wahlen.fau.de